

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Anglophone Studies“ Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung vom 11.12.2013	21.08.2014	<b>7.36.05 Nr. 10</b>	S. 1
---	------------	-----------------------	------

## Studienvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Anglophone Studies“

Diese Anlage regelt die fachlichen und sprachlichen Studienvoraussetzungen für den englischsprachigen Master-Studiengang „Anglophone Studies“ des Fachbereichs 05 Sprache, Literatur, Kultur.

Der Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen erfolgt nach Maßgabe der [„Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen“](#) vom 6. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

Die für den Master-Studiengang „Anglophone Studies“ nachzuweisenden sprachlichen Studienvoraussetzungen müssen bei der Einschreibung vorliegen. Ein Nachholen der sprachlichen Studienvoraussetzung innerhalb der ersten zwei Semester (Einschreibung unter Vorbehalt) ist nicht möglich.

### §1 Fachliche Studienvoraussetzungen

#### A. English Linguistics

##### a. Hauptfach:

Für das Studium des Hauptfaches **English Linguistics** gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse dieses Faches im Umfang von 20 CP vermittelt hat, die äquivalent zum Modul "English Linguistics, 05-Ang-LB-ELing" und einem anglistisch-linguistischen Vertiefungsmodul (Applied English Linguistics, 05-Ang-LB-AppIEL; English Historical Linguistics, 05-Ang-LB-HistLing; New Englishes 05-Ang-LB-NewEng) im BA-Studienfach English Language, Literatures and Cultures im Studiengang BA „Sprache, Literatur, Kultur“ der JLU Giessen sind.

##### b. Nebenfach:

Für das Studium des Nebenfaches **English Linguistics** gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse dieses Faches im Umfang von 10 CP vermittelt hat, die äquivalent zum Modul "English Linguistics, 05-Ang-LB-ELing" im BA-Studienfach English Language, Literatures and Cultures im Studiengang BA „Sprache, Literatur, Kultur“ der JLU Giessen sind.

#### B. Anglophone Literary, Cultural and Media Studies

##### a. Hauptfach:

Für das Studium des Hauptfaches **Anglophone Literary, Cultural and Media Studies** gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse im gewählten Master-Hauptfach im Umfang von 20 CP vermittelt hat, die äquivalent zu den Inhalten des Moduls "Introduction to Literary and Cultural Studies, 05-ANG-LB-LitCult" und eines anglistisch-literaturwissenschaftlichen bzw. anglistisch-kulturwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (Modul „Literary Periods, 05-ANG-LB-LitPer“; Modul „Literary Genres, 05-ANG-LB-LitGen“; Modul „Literary Theory, 05-ANG-LB-LitTheo“; Modul „Cultural Studies, 05-ANG-LB-CultSt“) im BA-Studienfach English Language, Literatures and Cultures im Studiengang BA „Sprache, Literatur, Kultur“ der JLU Giessen sind.

##### b. Nebenfach:

Für das Studium des Nebenfaches bzw. Studienelements **Anglophone Literary, Cultural and Media Studies** gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse dieses Faches im Umfang von 10 CP vermittelt hat, die äquivalent zum Modul „Introduction to Literary and Cultural Studies,

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang „Anglophone Studies“ Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung vom 11.12.2013	21.08.2014	7.36.05 Nr. 10	S. 2
---	------------	----------------	------

05-ANG-LB-LitCult“ im BA-Studienfach English Language, Literatures and Cultures im Studiengang BA „Sprache, Literatur, Kultur“ der JLU Giessen sind.

### C. Teaching English as a Foreign Languages

#### a. Hauptfach:

Für das Studium des Hauptfachs **Teaching English as a Foreign Language** gelten alle Bachelor-Abschlüsse als einschlägig, sofern das bisherige Studium Kenntnisse dieses Faches im Umfang von 20 CP vermittelt hat, die äquivalent zu den Inhalten der Module "Teaching English as a Foreign Language 1, 05-ANG-LB-TEFL-1" und entweder "English Linguistics, 05-Eng-L3-P-04" oder "Literary and Cultural Studies, 05-Eng-L3-P-03" im Studiengang L3 sind.

### § 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für alle Fächer im M.A. *Anglophone Studies* sind Englischkenntnisse. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung durch eine der folgenden Möglichkeiten nachzuweisen.

#### 1. Schulisch erworbene Nachweise

1a) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika, Sri Lanka, Ghana, Hong Kong, Malta,

1b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist;

#### 2. An einer Hochschule erworbene Nachweise

2a) eine an einer Hochschule bestandene Sprachprüfung für Englisch, die nachweislich das Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre.  
2b) erfolgreicher Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit anglistischem Schwerpunkt, der nachweislich zum Kompetenzniveau C1 des GeR führt.

#### 3. In Sprachtests erworbene Nachweise:

Anerkannt werden alle Nachweise eines bestandenen standardisierten Sprachtests, der nachweislich ein Kompetenzniveau bescheinigt, das dem Niveau C1 des GeR entspricht. Hierzu gehören unter anderem:

3a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL) mit folgenden Mindestergebnissen

- im Institutional Testing Programme (ITP) mindestens 637 von 677 Punkten
- in der Internet Version mindestens 110 von 120 Punkten

3b) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden"

3c) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden"

3d) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 7 bei einer Mindestnote von 6,5 in jedem Testbereich

3e) „UNICert® III